

In der Altholzverordnung wird Altholz in vier verschiedene Kategorien eingeordnet (Altholz A I – Altholz A IV).

Generell versteht man unter der Altholzsorte All Hölzer aus dem Innenbereich ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel. Dazu gehören auch Span- und Sperrholzplatten. Kleinere Metall- oder Eisenbeschläge werden bei der stofflichen Aufbereitung über Abscheidereinrichtungen abgetrennt. Andere Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein.

## Als Altholz All angenommen werden:

- Alle naturbelassenen oder gestrichenen Hölzer ohne Holzschutzmittel
- Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz ohne Holzschutzmittel
- Möbel ohne PVC-Beschichtungen
- Küchenarbeitsplatten aus Holzwerkstoffen
- Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau
- Spanplatten
- Beschichtete und ungeschichtete Spanplatten und Sperrhölzer
- Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneelen, Zierbalken ohne gefährliche Stoffe
- Paletten aus Holzwerkstoffen, Paletten mit Kunststoffklötzen
- Transportkisten aus Holzwerkstoffen
- Türblätter und Zargen von Innentüren



## Nicht als Altholz All angenommen werden:

- Altholz der Sorten AIII und AIV
- Mit Holzschutzmittel behandeltes und imprägniertes Altholz
- Altfenster
- Sägemehl, -späne
- Baumgäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz, Brandholz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Spanplatten oder Möbel mit PVC-Beschichtungen



AVV 030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme  
AVV 150103 Verpackungen aus Holz  
AVV 170201 Holz  
AVV 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt  
AVV 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  
u.a.